



1980

Berlin, den 12. November 1980

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
2.10. 80	Anordnung über Halden und Restlöcher	301

Anordnung über Halden und Restlöcher

vom 2. Oktober 1980

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe und Organe sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen staatlichen Organe bezüglich der Gewährleistung der Standsicherheit der

- Halden, die dauerhaft durch Aufschüttung, Ablagerung oder Verkipfung von trockenem oder feuchten, nicht fließfähigen Abprodukten (Industrieabprodukte und Siedlungsabfälle)¹ oder mineralischen Begleitrohstoffen^{1,2} und
- Restlöcher, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen oder Teilen von Tagebauen entstehen oder entstanden sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Verkipfung von Abraum in Tagebauen,
- Erdbauwerke, wie Wälle, Dämme und Deiche,
- Halden, die in das System von Absperrdämmen für industrielle Absetzanlagen³ einbezogen werden,
- Restlöcher, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden.

(3) Bei Halden im Sinne des Abs. I Buchst. a, die nicht dauerhaft entstehen oder entstanden sind, kann die Bergbehörde in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes entscheiden, in wel-

¹ Für Bergbauhalden gelten neben den zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung die besonderen Bestimmungen der Bergbausicherheit

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973
 - Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage - (Sonderdruck Nr. 767 des Gesetzblattes),
 - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973
 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - (Sonderdruck Nr. 768 des Gesetzblattes) i. d. F. der Änderungsanordnung Nr. 1 vom 28. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 156).

³ Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen - (GBl. I Nr. 25 S. 309).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung Industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297).

chern Umfang die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind. Der Rat des Bezirkes kann diese Aufgabe dem Rat des Kreises übertragen.

§ 2

Betriebe und Organe im Sinne dieser Anordnung sind:

- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen, die Halden planen, betreiben oder stilllegen sowie Restlöcher planen oder herstellen, oder deren Rechtsnachfolger bzw. die wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe, denen diese vor ihrer Auflösung ohne Festlegung eines Rechtsnachfolgers nachgeordnet waren,
- Rechtsträger, Nutzer oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Halden oder Restlöcher befinden, die durch andere Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen stillgelegt bzw. hergestellt wurden,
- gemäß § 25 Abs. 3 dieser Anordnung Verpflichtete für Halden und Restlöcher, die nicht von Kombinat, Betrieb, Genossenschaft, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen und Einrichtungen geplant, betrieben oder stillgelegt bzw. geplant oder hergestellt wurden (nachfolgend Althalden und -restlöcher genannt).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1.

Grundforderungen

§ 4

(1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß

- die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährdet wird,
- den landeskulturellen Anforderungen⁴ entsprochen wird und

⁴ z. Z. gelten:

- Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - (GBl. I Nr. 12 S. 67),
 - Zweite Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - (GBl. II Nr. 46 S. 336),
 - Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBl. II Nr. 46 S. 339),
 - Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten - (GBl. I Nr. 39 S. 662).